

Das Verhältniß des Minoritätsgutachtens zum Majoritätsgutachten beschränkt sich darauf, daß die Minorität noch die Worte: „und kirchlichen Stiftungen“ ebenso, wie die Zweite Kammer es gethan hat, in dem Vorschlage der Majorität eingeschoben, während die Majorität diese Worte entfernt wissen will. Ich glaube also, die Frage am richtigsten so zu stellen, zunächst darauf, ob die Worte: „und kirchlichen Stiftungen“, so wie die Minorität vorschlägt, in den Satz, welchen die Majorität vorschlägt, mit aufgenommen werden sollen oder nicht. Stimmt der Herr Referent damit überein? Es handelt sich nur darum, ob die Worte: „und kirchlichen Stiftungen“ in dem Vorschlage der Majorität mit aufgenommen werden sollen oder nicht. Die Majorität will sie weggelassen, die Minorität will sie aufgenommen wissen. Werden sie aufgenommen, so stimmt hiernach der Antrag mit dem Beschlusse der Zweiten Kammer überein.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Ich hätte geglaubt, daß man zuerst über den Vorschlag der Majorität abzustimmen hätte, welcher dahin geht, den ganzen Satz so zu fassen:

„Kirchlichen Orden und Congregationen ist die Errichtung einer Lehr- oder Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet“,

und dann in zweiter Linie die Frage darauf richtet, ob in diese Fassung die von der Minorität vorgeschlagenen Worte: „und kirchlichen Stiftungen“ noch aufgenommen werden sollen. Der Herr Präsident will es umgekehrt machen und wir kommen auch auf diesem Wege zu demselben Ziele.

Präsident von Zehmen: Ich glaube, wir kommen auf dem einen Wege ebenso weit, wie auf dem anderen. Da der Herr Referent aber Bedenken gegen meinen Vorschlag hat, so werde ich seinen befolgen und ich werde die Frage auf das Majoritätsgutachten richten mit Vorbehalt der Einschubung der Worte: „und kirchlichen Stiftungen“, welche die Minorität empfiehlt. Ich hatte es umgekehrt, ich wollte zuerst fragen, ob jene Worte in diesen Zusatz hereingezogen werden sollten; aber es kommt, wie gesagt, auf denselben Punkt hinaus. Ich werde also die Frage richten, mit Vorbehalt einer besonderen nachträglichen Frage auf die Einschubung der Worte: „und kirchlichen Stiftungen“, auf den Satz Seite 454, welcher so lautet:

„Kirchlichen Orden und Congregationen ist die Errichtung einer Lehr- oder Erziehungsanstalt nur auf Grund eines besonderen Gesetzes gestattet“.

„Tritt die Kammer der Aufnahme dieses Satzes in das Gesetz bei?“

Gegen 1 Stimme angenommen.

Ich frage nun:

„genehmigt die Kammer, daß in diesem Satze noch die Worte „und kirchlichen Stiftungen“ eingeschoben werden hinter dem Worte: „Congregationen“, nach dem Vorschlage der Minorität?“

Es stehen 21. — Ich bitte, die Gegenprobe zu machen, also diejenigen Herren aufzustehen, welche für die Aufnahme sind. (Geschieht.)

Es stehen jetzt 19. Die Worte sind also mit 21 gegen 19 Stimmen abgelehnt worden.

Bürgermeister Müller: Ich glaube, Herr Präsident, da ist ein Grund vorhanden, namentliche Abstimmung zu beantragen, weil das Exempel nicht völlig stimmt.

Präsident von Zehmen: Ich muß darauf aufmerksam machen, daß das früher hätte beantragt werden sollen. Jetzt ist die Abstimmung geschlossen, auch die Gegenprobe vorgenommen und das Resultat proclamirt, und ich kann nicht eine nochmalige Abstimmung mit Namensaufruf zulassen.

Referent Secretär Bürgermeister Lühr: Zu Absatz 3 des Regierungsentwurfs! Dieser Absatz soll nach Beschluß der Zweiten Kammer, womit sich auch die königl. Staatsregierung conformirt hat, also lauten:

„Alle diese Anstalten, neu zu errichtende und schon bestehende, sowie die an ihnen wirkenden Lehrer stehen unter Aufsicht der Schulbehörden. Im Falle beharrlicher Vernachlässigung der bestehenden Vorschriften kann die Genehmigung zu Fortführung solcher Anstalten widerrufen werden.“

Die Deputation giebt der hohen Kammer anheim, in dieser von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung Absatz 3 der Vorlage anzunehmen.

Präsident von Zehmen: Verlangt Jemand das Wort zu Absatz 3 des Regierungsentwurfs? — Es meldet sich Niemand zum Wort und wir können daher zur Abstimmung über Absatz 3 des Regierungsentwurfs verschreiten. Die Deputation schlägt vor, diesen Satz in der von der Zweiten Kammer beschlossenen Fassung zu genehmigen.

„Tritt die Kammer dem Gutachten der Deputation bei?“

Ist erfolgt.

Es ist der letzte Punkt, der in § 15 zur Entscheidung zu bringen ist, und ich frage daher die Kammer:

„ob sie § 15 in der beschlossenen Weise genehmigen will?“

Einstimmig genehmigt.

Wir sind jetzt zum Abschnitt III gekommen, der von der Ausbildung, Anstellung und den Rechtsverhältnissen der Lehrer und Lehrerinnen handelt. — Ich schlage vor, hier